



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

VERORDNUNG

zum Friedhof- und Bestattungsreglement



vom 22.05.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Grabmäler, Grabarbeiten/Materialien und Gestaltung.....3
Art. 1	Allgemeine Grundsätze 3
Art. 2	Bewilligungspflicht..... 3
Art. 3	Werkstoffe 3
Art. 4	Formen und Bearbeitung..... 4
Art. 5	Schrift und Verzierungen 4
Art. 6	Details zu den Grabarten 4
Art. 7	Setzen und Unterhalt..... 6
Art. 8	Einfassungen 7
Art. 9	Ausnahmen..... 7
II	Bepflanzung und Grabschmuck.....7
Art. 10	Gestaltung der Gräber 7
Art. 11	Abfälle..... 8
III	Gebühren8
Art. 12	Bestattungskosten..... 8
Art. 13	Gebühren..... 8
Art. 14	Kostenübernahme bei bedürftigen Verstorbenen 9
Art. 15	Grundleistungen Bestattungen bei mittelloser Verstorbenen 10
Art. 16	Nebenleistungen Bestattung bei mittelloser Verstorbenen 10
IV	Schlussbestimmungen 10
Art. 17	Inkrafttreten..... 10
Art. 18	Anhang..... 11

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat Nottwil erlässt im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung gestützt auf Art. 39 des Friedhof- und Bestattungsreglementes der Gemeinde Nottwil vom 23. Januar 2019 die folgende Verordnung.

I Grabmäler, Grabarbeiten/Materialien und Gestaltung

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

- ¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen als Erinnerung an den Verstorbenen.
- ² Das Grabmal soll sich durch ein ruhiges, ästhetisches und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift sind diesem Zweck unterzuordnen.

Art. 2 Bewilligungspflicht

- ¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch mit Plan im Massstab 1:10 einzureichen, welches vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie Breiten- und Höhenmasse enthält.
- ² Die Prüfung und Genehmigung des Gesuches obliegt der Friedhofverwaltung. Bei Uneinigkeit wird das Gesuch dem Gemeinderat zur Stellungnahme und zum allfälligen Entscheid unterbreitet.
- ³ Werden nicht bewilligte oder reglementswidrige Grabzeichen angebracht, setzt die Friedhofverwaltung eine Frist zur Herstellung des gesetzmässigen Zustandes.

Art. 3 Werkstoffe

- ¹ Als Werkstoffe für Grabmäler sind zulässig: Steine, Holz, Ton, Glas, Schmiedeeisen, Bronze und nicht glänzende Natursteine (z.B. Granit, Lava, Sandstein, Kalkstein, Marmor, Gneis). Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabzubehör verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Unzulässig sind Grabmäler aus ökologisch nicht verantwortbaren Materialien.
- ² Grabmäler aus Holz, Glas, Schmiedeeisen und Bronze sind auf Steinsockel zu stellen.

- 3 Als Urnen sind Gefässe aus leicht verwesbarem Holz oder leichtgebranntem Ton zu verwenden.
- 4 Bei der Sargwahl ist leicht verwesbares Holz und umweltschonendes Material zu verwenden.

Art. 4 Formen und Bearbeitung

- 1 Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und fachkundig bearbeitet sein.
- 2 Neben den üblichen Grundformen sind Kreuze und Figuren zugelassen.

Art. 5 Schrift und Verzierungen

- 1 Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Die reglementarischen Bestimmungen sind einzuhalten.
- 2 Unzulässig sind auffällige, das Gesamtbild störende Elemente. Dies ist insbesondere bei Bildreliefs, Radierungen und Mosaiken zu berücksichtigen.
- 3 Der Ersteller darf seinen Namen mit unauffälligem Schriftzug seitlich auf dem Grabmal anbringen. Die Verwendung auffälliger Namensplaketten sowie Firmentafeln ist nicht gestattet.

Art. 6 Details zu den Grabarten

- 1 Es bestehen folgende Grabarten:
 - a. *Reihengräber für Erdbestattungen*
Reihengräber werden für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen für die Graböffnung sowie die weiteren mit der Bestattung entstehenden Kosten werden gemäss Art. 12 ff verrechnet. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. Im selben Grab können maximal zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	120 cm	60 cm	14 bis 18 cm
Liegend	60 cm	45 cm	14 bis 18 cm

für max. 1 Erdbestattung und 2 Urnen

* ab bepflanzter Grabfläche

b. *Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattungen*

Die Kindergräber werden für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	70 cm	40 cm	12 bis 16 cm
Liegend	50 cm	40 cm	14 bis 18 cm

* ab bepflanzter Grabfläche

c. *Kleinkindergrabstätte*

Die Kleinkindergrabstätte wird für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Stellen von Grabmälern ist nicht gestattet.

d. *Einzelgräber für Urnen*

Die Einzel-Urnengräber werden für Einwohner des Friedhofkreises unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen für die Graböffnung sowie die weiteren mit der Bestattung entstehenden Kosten werden gemäss Art. 12 ff verrechnet. Die Freihaltung einzelner Gräber für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. Ab 1.11.2018 ist keine zusätzliche Urnenbeisetzung mehr möglich.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	70 cm	40 cm	12 bis 16 cm
Liegend	40 cm	40 cm	14 bis 18 cm

* ab bepflanzter Grabfläche

e. *Familiengräber für Urnen*

Die Gebühren für ein Urnen-Familiengrab richten sich nach Art. 12 ff. Die Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für eine allfällige spätere Benützung ist nicht zulässig. Im selben Grab können maximal vier Urnen beigesetzt werden, wenn die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert.

Als Maximalmasse gelten:

<i>Grabstein</i>	<i>Höhe *</i>	<i>Breite</i>	<i>Dicke</i>
Stehend	80 cm	60 cm	14 bis 20 cm
Liegend	60 cm	45 cm	14 bis 18 cm

für max. 4 Urnen

* ab bepflanzter Grabfläche

Die Grabunterteilung erfolgt durch Granitplatten, die von der

Friedhofverwaltung erstellt oder in Auftrag gegeben werden.

Bei Familiengräbern für Urnen ist eine Entschädigung für die Vertragsdauer zu entrichten. Die Konzessionsdauer (Vertragsdauer) beträgt 30 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann gegen Nachzahlung pro rata die Konzessionsdauer verlängern. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet.

Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat Nottwil festgelegt.

f. *Gemeinschaftsgrab*

Auf dem Friedhof steht allen Personen das Gemeinschaftsgrab für Urnen zur Verfügung.

Die Asche des Verstorbenen wird (ohne Gefäss) beigesetzt. Die Gemeinde Nottwil stellt für die Kremation die Wechselurne zur Verfügung.

Eine Namensnennung (Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr) der Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Schriftzug wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben und ist in den Bestattungskosten enthalten. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, den Schriftzug nach Ablauf von 15 Jahren zu entfernen.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Das Bepflanzen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Für das gelegentliche Hinstellen von Schnittblumen sind entsprechende Ständer mit Steckvasen vorhanden. Das Aufstellen von weiterem Blumenschmuck, Arrangements, usw. später als sechs Wochen nach der Beisetzung ist nicht gestattet. Es sind entsprechende Abstellflächen vorhanden. Die Mitarbeiter der Friedhofverwaltung sind berechtigt, verwelkte Blumen sowie unberechtigt abgestellten Grabschmuck zu entfernen.

Das Hinstellen von Kerzen und anderen Gegenständen auf den Schriftplatten des Gemeinschaftsgrabes ist nicht zulässig.

- 2 Die Eigentümer sind verpflichtet, schiefstehende oder umgestürzte Grabmäler aufzurichten oder neu zu setzen.
- 3 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Grabmäler gehen zu Lasten der Angehörigen bzw. der Erben.

Art. 8 Einfassungen

- 1 Die Reihengräber der Erdbestattung und der Familien-Urnengräber werden seitlich mit einer einheitlichen Trittplatte abgegrenzt. Einheitliche Trittplatten werden durch die Friedhofverwaltung geliefert und verlegt.
- 2 Das Einfassen der Einzel-Urnengräber in Metall ist möglich.

Art. 9 Ausnahmen

Die Friedhofverwaltung ist in Absprache mit der Geschäftsleitung berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen bei Grabdenkmälern zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe diese rechtfertigen.

II

Bepflanzung und Grabschmuck

Art. 10 Gestaltung der Gräber

- 1 Die Flächen für die Bepflanzung sind in den Schemazeichnungen umschrieben.

	Breite	Tiefe	**
Reihengräber für Erdbestattungen	100 cm	120 cm	**
Kindergräber für Erd- oder Urnenbestattung	80 cm	100 cm	
Einzelgräber für Urnen	60 cm	80 cm	*
Familiengräber für Urnen	100 cm	100 cm	**

* Nagelmarkierung

** abzüglich vorderer Stellriemen und seitliche Trittplatte

- 2 Die Bepflanzung darf benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen. Schlecht gepflegte, zu grosse und dem Gesamtbild abträgliche Pflanzen können von der Friedhofverwaltung unter vorheriger Anzeige an die Angehörigen und auf deren Kosten gestutzt oder entfernt werden.
- 3 Grabschmuck aus künstlichen Materialien wie Kunststoff, Blech und Draht ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behältnisse und Bindematerial für den Schmuck.

Art. 11
Abfälle

- ¹ Die Angehörigen der Gräber sind verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen auf den Grabfeldern bzw. hinter den Grabsteinen deponiert werden.
- ² Alle Abfälle sind getrennt in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Widrigenfalls werden sie von der Friedhofverwaltung entfernt.

III**Gebühren**

Art. 12
Bestattungskosten

- ¹ Für das Öffnen und Schliessen des Grabes erhebt die Friedhofverwaltung eine Pauschalgebühr, welche vom Gemeinderat Nottwil festgelegt wird.
- ² Der Leichentransport ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.
- ³ Die Benützung der Aufbahnhalle mit Kühlkatafalk ist gebührenfrei für Einwohner der Gemeinde Nottwil, sofern die Bestattung auf dem Friedhof Nottwil stattfindet. Für auswärtige Personen wird eine Benützungsgebühr erhoben, die von der Friedhofverwaltung festgelegt ist.
- ⁴ Die Wechselurne für das Gemeinschaftsgrab wird ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 13
Gebühren

- ¹ Es gelten folgende Kategorien:
 - a. Einwohner der Gemeinde Nottwil
 - b. Auswärtige Personen

Auswärtige Personen die der Kirchgemeinde Nottwil angehören wird die Gebühr nach der Kategorie a in Rechnung gestellt. Die Differenz der Gebühr zur Kategorie b wird der Kirchgemeinde verrechnet.

2 Für die einzelnen Kategorien gelten folgende Gebühren:

	Kategorie a	Kategorie b
- Reihengrab für Erdbestattung	Fr. 1'000.--	Fr. 1'800.--
- Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung	Fr. --.--	Fr. 500.--
- Kleinkindergrabstätte	Fr. --.--	Fr. 500.--
- Einzelgrab für Urne	Fr. 450.--	Fr. 950.--
- Familiengrab für Urne	Fr. 400.--	Fr. 900.--
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 350.--	Fr. 800.--
- Kühlkatafalk	Fr. --.--	Fr. 125.--
- Verwaltungskosten	Fr. 125.--	Fr. 250.--
- Benutzung Abdankungshalle ohne Beisetzung auf dem Friedhof Nottwil	Fr. 125.--	Fr. 250.--
- Konzessionsgebühren Familienurnengrab	Fr. 2'000.--	Fr. 3'000.--

3 Die Gebühr gilt für die Dauer der Grabesruhe.

4 Die Konzession bei den Familiengräbern kann verlängert werden. Bei Verlängerung beträgt die Gebühr pro zusätzlichem Jahr 1/30 der Grabgebühr nach aktuellem Gebührensatz. Bei laufenden Konzessionen wird die Verlängerungsgebühr gestützt auf den geltenden Gebührensatz berechnet.

5 Grabreservierungen im Voraus sind nicht möglich.

Art. 14
Kostenübernahme bei
bedürftigen Verstorbenen

- 1 Bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Nottwil und Ausschlagung der Erbschaft durch die Angehörigen umfasst die unentgeltliche Bestattung zusätzlich zu den Leistungen gemäss Art. 33 des Friedhof- und Bestattungsreglements die Grundleistungen und allfällige Nebenleistungen gemäss Art. 15 und 16 der Verordnung.
- 2 Die Gemeinde Nottwil übernimmt die Kosten für eine schickliche Bestattung (kostengünstigste Leistungen), wenn folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:
- Der letzte gesetzliche Wohnsitz des Verstorbenen war in Nottwil.
 - Der Nachlass deckt die Kosten der Bestattung nicht.
 - Die Angehörigen weisen nach, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, die Bestattungskosten zu übernehmen (minderjährige Kinder, WSH-Bezüger).

- 3 Eine Kostenübernahme der Gemeinde Nottwil ist insbesondere ausgeschlossen, sofern erbberechtigte Personen durch Versicherungsleistungen des Verstorbenen begünstigt werden.
- 4 Die nach Art. 15 Abs. 1 und 2 übernommenen Bestattungskosten werden an die Angehörigen weiterverrechnet, wenn die Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch die Gemeinde Nottwil nicht gegeben ist (Art. 14 Abs. 2 und 3).

Art. 15
Grundleistungen Bestattungen bei mittelloser Verstorbenen

- 1 Die Grundleistungen bei mittellosen Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Nottwil umfassen folgende Leistungen der Bestattungsunternehmen: Sarg (inkl. Polster, Sargfüsse, Aufschraubgriffe), Kissen, Einsargung und Leichenpflege, Überführung bis 20 km mit Bestattungswagen. Diese Leistungen werden pauschal mit Fr. 1'400.-- an die Bestattungsunternehmen durch die Gemeinde entschädigt.
- 2 Die Kremationskosten von mittellosen Verstorbenen werden durch die Gemeinde Nottwil übernommen.

Art. 16
Nebenleistungen Bestattung bei mittelloser Verstorbenen

Allfällige Nebenleistungen werden nur erstattet, sofern diese notwendig sind. Diese werden wie folgt an die Bestattungsunternehmen entschädigt:

- Herren- und Damenhemd (Sterbekleid) und Ankleiden
mit Sterbekleid Fr. 215.--
- Ankleiden mit Privatkleidern Fr. 150.--
- Überführung der Gemeinschaftsgraburne vom
Krematorium Luzern zum Friedhof Nottwil Fr. 140.--

IV

Schlussbestimmungen

Art. 17
Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Nottwil rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.
- 2 Diese Verordnung ersetzt die Ausführungsbestimmungen vom 25. November 1999.

Art. 18
Anhang

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und beinhaltet:

- Gräberplan Friedhof Nottwil

Nottwil, 22. Mai 2019
AXIOMA 2018-220

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

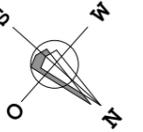
Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I

Gräberplan

FRIEDHOF NOTTWIL

GRÄBERPLAN



TONY LINDER + PARTNER AG
FLÜELERSTRASSE 122
6460 ALTDORF

Plan Nr. 4007-3 / A3
13.11.2018 / LUAR

